

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **FÖRDERKREIS FÜR BILDUNG, KULTUR UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN REINICKENDORF E.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 6356 Nz eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereines

1. Der Verein fördert die Volksbildung durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen für alle Bevölkerungsschichten, pflegt die Darstellung der Reinickendorfer Kultur- und Heimatgeschichte und unterstützt die städtepartnerschaftliche Arbeit und die internationalen Beziehungen des Bezirks Reinickendorf.
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Vermittlung neuer und alter handwerklicher Techniken, z.B. Töpfern, Buchbinden,
 - Öffentliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, z.B. Diavorträge, Reiseberichte,
 - Darstellung der Nordberliner Geschichte, z.B. durch Schriften und Ausstellungen,
 - Vermittlung neuer und alter handwerklicher Techniken an Schulen,
 - Öffentliche Aufführungen, z.B. Tanzgruppen, Ausstellungen,
 - Öffentliche Informationsveranstaltungen, z.B. über politische und kulturelle Themen,
 - Sportveranstaltungen,
 - Organisation von Schüleraustausch.
2. Der Verein ist überparteilich, konfessionell ungebunden und zu Objektivität verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein kann, um seinen Satzungszweck zu erfüllen, Grundstücke, Häuser, Räume und sonstige Einrichtungen pachten, mieten oder erwerben, die Organisation von Veranstaltungen übernehmen beziehungsweise daran mitwirken, Spenden sammeln und eine Stiftung gründen.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagenersatz begünstigt werden.
6. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen wie auch immer geartete Rückzahlungen an Mitglieder nicht erfolgen.
7. Der Verein verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht.
2. Ein Mitglied des Bezirksamtes Berlin-Reinickendorf, zuständig für den Bereich Volksbildung oder Kultur, kann beitragsfreies Mitglied des Vereines und des Vorstandes werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied erkennt durch die Antragstellung die elektronische Speicherung seiner im Antragsvordruck eingetragenen Daten an und verpflichtet sich, jede Änderung seiner Daten, insbesondere der Anschrift, schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitglieder erkennen durch die Aufnahme in den Verein die Satzung an. Sie verpflichten sich, die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich über den Vorstand Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Während des Verfahrens über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereines.
9. Alle schriftlichen Mitteilungen einschließlich Mahnungen, Ausschluss und dergleichen an ein Mitglied gelten als zugestellt, wenn diese an die zuletzt bekannte Adresse gesandt werden, unabhängig davon, ob eine Postannahme oder Rücksendung erfolgt.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März zu überweisen.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Beiträge kooperativ beigetretener Vereine oder Institutionen, in denen auch dieser Verein Mitglied ist, werden gegenseitig aufgehoben, wenn nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes gefasst wird.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand sowie
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und dann den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzehn nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörende Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer.
7. Die Jahres- und Kassenberichte sowie der Wirtschaftsplan sind jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Juristische Personen können sich durch eine ausgewiesene vertretungsberechtigte Person vertreten lassen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung ist, dass der Satzungsentwurf gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Personalwahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung; bei Einverständnis aller anwesenden Mitglieder können sie offen erfolgen.
4. Kommt es bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt diese auch keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt, wenn nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, der Vorsitzende. Bei Verhinderung führt der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister den Vorsitz.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Schatzmeister sowie
 - e. dem ersten Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem zweiten Schriftführer,
 - c. dem Mitglied des Bezirksamtes gemäß § 3 Nr. 2,
 - d. den Leitern der Abteilungen sowie
 - e. bis zu 8 Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende, der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister – sind nach außen zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in der Reihenfolge gemäß Nr. 1, wenn durch Beschluss keine andere Regelung getroffen wird.
4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
5. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seit mehr als drei Monaten verhindert, seine Vereinsaufgaben wahrzunehmen, oder scheidet es vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme des verhinderten Mitgliedes durch Beschluss den Verhinderungsfall feststellen und überträgt die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes kommissarisch auf andere Vorstandsmitglieder.
Er muss einen spätestens innerhalb von drei Monaten liegenden Termin für eine Mitgliederversammlung zur Neubesetzung des von dem verhinderten Mitglied innegehaltenen Vereinsamtes ansetzen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nicht vergütet. Notwendige und nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten. Ohne Nachweis kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Unkostenpauschale, zum Beispiel für Telefon und Fahrtkosten, gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Erstattungen entscheidet der Vorstand.

9. Der Vorstand kann eine Geschäfts-, Finanz-, Haushalts- und Organisationsordnung erlassen. Diese Ordnungen dürfen satzungsgemäße Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht verändern.

§ 9 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung und buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen und alle Ausgaben zu veranlassen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist er weisungsfrei. Ihm obliegt die Aufbewahrung aller Belege, die Vorbereitung und Abgabe der Steuererklärungen. Der Schatzmeister kann die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen und die Buchführung einem Steuerberater- oder Buchführungsbüro in Auftrag geben. Er hat dem Vorstand über Vermögen und Verbindlichkeiten zu berichten. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Abgabenordnung, sind einzuhalten und haben Vorrang vor allen Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Abteilungskassen sind Nebenkassen, die vollständig mit der Vereinskasse abgerechnet werden müssen. Der Schatzmeister ist gegenüber den Abteilungskassierern weisungs- und kontrollberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder als Kassenprüfer und einen Vertreter. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsgebunden. Sie haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung müssen sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 10 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Mitgliedern sind die Protokolle der Mitgliederversammlung, Vorstandsmitgliedern sind die Protokolle der Vorstandssitzungen zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Abteilungen des Vereins

1. Innerhalb des Vereines können für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereines. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über die Satzung hinausgehende Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereines ist. Die Mitgliederverwaltung obliegt weiter dem Verein. Alle Bestimmungen der Satzung gelten uneingeschränkt für die Abteilungen.
Die Abteilungen können einen eigenen Namen mit dem Zusatz:
„im FÖRDERKREIS FÜR BILDUNG, KULTUR UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
REINICKENDORF E.V.“ führen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
3. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr. Sind die Belange einer anderen Abteilung betroffen, entscheidet der Vorstand.
4. Die Leitung der Abteilungen obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter. Dieser ist durch die Mitglieder der Abteilung in einer schriftlich einzuberufenden Abteilungsversammlung vor der Mitgliederversammlung, die den Vorstand des Vereines wählt, zu wählen. Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes gelten entsprechend.
Die Amtszeit des Abteilungsleiters entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstandes. Der Abteilungsleiter bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein Kandidat für das Amt, so nimmt ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters bis zur Neuwahl zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der ein Abteilungsleiter für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

5. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereines im Sinne von § 30 BGB. Sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten und eigenverantwortlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie nach den Weisungen des Schatzmeisters wirtschaften. Die Eingehung jedweder Verträge und Verpflichtungen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
6. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, um die Organisation der Abteilung zu regeln. Über beschlossene, geänderte oder aufgehobene Abteilungsordnungen ist der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu informieren.

§ 12 Vereinseigentum

1. Geräte, Bücher, Material oder sonstige Gegenstände, die Mitgliedern überlassen wurden, bleiben Eigentum des Vereines und können jederzeit zurückgefordert werden.
2. Alle für den Verein oder im Namen des Vereines erbrachten Leistungen, Veröffentlichungen und dergleichen bleiben Eigentum des Vereines. Kein Mitglied erwirbt irgendwelche eigenen Rechte durch für den Verein geleistete Arbeit und Veröffentlichungen.
3. Aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder haben unverzüglich alle Vereinsakten, -unterlagen und -materialien dem amtierenden Vorstand zu übergeben.

§ 13 Vereinsvermögen

Entscheidungen über das zweckgebundene Vereinsvermögen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. §7 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung. Sollte durch die Mitgliederversammlung die Gründung einer Stiftung, die unter anderem auch den Zweck dieser Satzung als Förderungsziel hat, beschlossen werden, ist das zweckgebundene Vermögen des Vereines der Stiftung zu übertragen. Die Stiftung muss den überwiegenden Teil der Erträge dieses Vermögens dem Verein zur Verfügung stellen.

§ 14 Auflösung des Vereines und Änderung des Satzungszwecks

1. Über die Auflösung des Vereines beziehungsweise eine Änderung des Vereinszwecks beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Briefliche Stimmabgabe ist im Verhinderungsfall zugelassen. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung beziehungsweise die Änderung des Satzungszwecks beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin oder eine Stiftung oder eine andere juristische Person, die das Vermögen zumindest für den Kulturbereich und die partnerschaftlichen Beziehungen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
4. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 12. Mai 2003 in Berlin-Reinickendorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 3. Juli 2003.